



per E-Mail: [REDACTED]

Herrn
Mohammed Al Sharkey

Berlin, 24. März 2017
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-58/2017
Bezug: E-Mail vom 27. Februar 2017
Eingangsbestätigung vom
2. März 2017

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Oberamtsrat Gerold Lompa
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-[REDACTED]
Fax: +49 30 227-36336
[REDACTED]

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

mit E-Mail vom 27. Februar 2017 bitten Sie um Übersendung der Ausschreibungsrichtlinie der BT-Verwaltung.

Nach Prüfung Ihres Antrags muss ich Sie zur weiteren Bearbeitung um Übermittlung Ihrer postalischen Anschrift oder Ihrer ggf. vorhandenen De-Mail-Adresse bitten.

Ergibt die Prüfung eines Antrags, so wie in diesem Fall, dass ein Antrag ganz oder teilweise abzulehnen ist, kann eine abschließende Entscheidung über den Antrag nur mit einem rechtsbehelfsfähigen schriftlichen Verwaltungsakt erfolgen (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 bis 4 IFG). Entsprechend § 43 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 § VwVfG wird ein stattgebender oder ablehnender Verwaltungsakt wirksam, wenn er demjenigen gegenüber bekannt gegeben, für den er bestimmt ist.

Die Bekanntgabe dieses Verwaltungsaktes (§ 35 VwVfG) muss nach § 41 VwVfG für die Behörde nachvollziehbar sein, da der Zeitpunkt der Bekanntgabe die Rechtsbehelfsfrist für das Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Gang setzt (§ 9 Abs. 4 IFG). Hierzu bedarf es der Übermittlung Ihrer postalischen Anschrift oder Ihrer De-Mail-Adresse. Diese Auffassung wird auch von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) geteilt.

Ein schriftlicher Verwaltungsakt kann wirksam bekanntgegeben werden durch Übermittlung durch die Post (§ 41 Abs. 1



VwVfG), wozu Ihre postalische Anschrift benötigt wird, oder durch elektronische Übersendung. Eine elektronische Übersendung mittels elektronischer Signatur im Sinne von § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3 a Abs. 1 VwVfG kommt nicht in Betracht, da der Deutsche Bundestag nicht über das hierfür erforderliche elektronische Signaturverfahren verfügt. Für eine elektronische Übersendung im Wege des De-Mail-Verfahrens nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes wird Ihre De-Mail-Adresse benötigt.

Sofern Sie einen entsprechenden Bescheid zu Ihrem Antrag wünschen, bitte ich daher um Übermittlung Ihrer postalischen Anschrift oder Ihrer De-Mail-Adresse bis zum 6. April 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Heusinger